

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344, RS 753-7-I, ber. 1982 S. 149), geändert durch Gesetze vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816), und vom 7. Juli 1989 (GVBl S. 343), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Februar 1985 (GVBl S. 17), vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 450), vom 27. Juli 1989 (GVBl S. 361) erlässt der Markt Saal a. d. Saale eine

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Markt Saal a. d. Saale erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter i.S. des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5, m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 1. Januar 1990	0,30 DM
ab 1. Januar 1991	0,35 DM
ab 1. Januar 1992	0,53 DM
ab 1. Januar 1993	0,64 DM


ab 1. Januar 1994	0,68 DM
ab 1. Januar 1995	0,80 DM
ab 1. Januar 1997	0,85 DM

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar "1990 in Kraft.

Markt Saal a. d. Saale  
Saal a. d. Saale, 07.12.1989

  
Stengel  
1. Bürgermeister

